

Übersicht aktueller Förderprogramme (Stand: Oktober 2021)

Legende: Zuschuss Darlehen Zuschuss und Darlehen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Übergreifende Programme						
Klimaschutz-Plus: CO₂-Minderungsprogramm (Teil 1) (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	CO₂-Minderungsprogramm	Kommunen; kommunale Zusammenschlüsse, Stiftungen und Unternehmen (nicht antragsberechtigt für 3.); KMU; Träger von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, stationären Einrichtungen und Studentenwohnheimen; Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen des öffentlichen Rechts; Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen; Vereine; gemeinnützige Stiftungen, natürliche Personen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erneuerung von Heizungsanlagen 2. baulicher Wärmeschutz 3. Sanierung von Lüftungsanlagen sowie (nur in Kombination mit 1. o. 2.) 4. Einsatz von Holzpellettheizungen 5. Einsatz von Holzhackschnitzelheizungen 6. Einsatz von Wärmepumpen 7. Einsatz von Solarthermie-Anlagen 8. Abwärmeauskopplung 	50 €/tCO ₂ , max. Grundfördersatz: 30 %, max. Fördersatz: 50,8 % (diverse Förderboni für Klimaschutzaktivitäten zzgl. für nachhaltiges und energieeffizientes Bauen gemäß NBBW bzw. KfW-Standards), absolut: max. 200.000 €	30.11.2022 Aktueller Hinweis aufgrund der Corona-Pandemie: „Voraussichtlich in der zweiten Juni-Hälfte wird die L-Bank die Anträge bearbeiten können. Durch eine Änderung des Förderprogramms ist es möglich, dass die Antragsstellerin/der Antragssteller auch schon vor dem Zugang des Bewilligungsbescheids mit einer Fördermaßnahme beginnen kann.“
Demonstrationsvorhaben der rationellen Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energieträger (Pilot- und Modellprojekte)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM)	n.V.	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Eigengesellschaften, Zweckverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmen (insb. KMU) , natürliche Personen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erstmalige Anwendung von Techniken der rationellen Energieverwendung oder der Nutzung erneuerbarer Energieträger 2. Fündigkeitsabsicherung tiefe Geothermie (erste Bohrung) 	max. 40 % der Investitionsmehrkosten, bis zu 15 Mio. € für 2: max. 25 % der Investitionsmehrkosten, bis zu 1. Mio. € (nur im Falle des Scheiterns der Erstbohrung)	derzeit inaktiv; die Förderrichtlinie soll überarbeitet und neu aufgelegt werden.

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Umweltinnovationsprogramm (Pilot- und Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), KfW Bankengruppe	Umweltinnovationsprogramm	Kommunale Gebietskörperschaften, Eigenbetriebe und Zweckverbände, sonstige Zweckverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmen , sonstige natürliche und juristische Personen; KMU werden bevorzugt gefördert.	Gefördert werden großtechnische Anlagen mit Demonstrationscharakter, die einem fortschrittlichen Stand der Technik entsprechen. Neben Maßnahmen mit Umweltschutzbezug sind Ressourceneffizienz (einschließlich Materialeinsparung) und Klimaschutzmaßnahmen zur CO ₂ -Minderung als Förderthemen definiert.	Investitionszuschuss bis zu 30 % <u>oder</u> zinsverbilligtes Darlehen für bis zu 70 % der förderfähigen Kosten	keine Fristen (zweistufiges Verfahren)
Umweltentlastung – Innovation – Modellcharakter (Modellprojekte)	Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)	DBU-Förderung	Natürliche und juristische Personen; KMU werden bevorzugt gefördert.	Lösungsorientierte Projekte zum Schutz der Umwelt zu 12 Förderthemen sowie einer themenoffenen Förderung, u.a. - Klima- und ressourcenschonendes Bauen - Energie- und ressourcenschonende Quartiersentwicklung und -erneuerung	Nicht rückzahlbare Zuschüsse, i. d. R. 50 % der Projektkosten, bis zu 100 % für Hochschulen	Keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Klimaschutzoffensive für den Mittelstand (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	KfW 293	kommunale Unternehmen, Unternehmen , Freiberufler	Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und Abbau von Treibhausgasemissionen in mittelständischen Unternehmen angelehnt an die EU-Taxonomie für klimafreundliche Aktivitäten. Gefördert werden Investitionen in die Errichtung, den Erwerb sowie die Modernisierung von Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung klimafreundlicher Technologien, Produkte und Schlüsselkomponenten - klimafreundliche Produktionsverfahren - Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien - Stromverteilnetze und Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte aus Abwärme und Gas - Verteilnetze Abwärmenutzung und Fernwärme/-kälte - Energiespeicher - Herstellung von Biomasse, Biogas und Biokraftstoffen - Wasser-, Abwasser- und Abfallmanagement - Kohlenstoffdioxid Transport/Speicherung - Nachhaltige Mobilität 	Kredit bis 25 Mio. € und bis zu 100 % zzgl. eines Klimazuschusses von aktuell bis zu 6 % des zugesagten Kreditbetrags	Keine Fristen
Horizon Europe 2021 bis 2027 (Modellprojekte)	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Europäische Kommission	Horizon Europe	abhängig vom jeweiligen Förderaufruf	Dachprogramm der EU für Forschung und Innovation mit einem Budget von rund 95,5 Milliarden Euro. Zu den Schwerpunkten der einzelnen Förderaufrufe gehören die Abminderung des Klimawandels und das Erreichen der UN-Nachhaltigkeitsziele.	abhängig vom jeweiligen Förderaufruf	abhängig vom jeweiligen Förderaufruf

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
LIFE 2021 bis 2027 (Modellprojekte)	Europäische Kommission, EU-Agentur CINEA, Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH	LIFE	öffentliche und private Einrichtungen	Dachprogramm der EU für Klima- und Umweltschutz mit einem Budget von rund 5,4 Milliarden Euro. Die Programmteile in der Förderperiode 2021 bis 2027 lauten "Naturschutz und Biodiversität", "Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität", "Klimaschutz und Klimaanpassung" und "nachhaltige Energiewende".	Die Kofinanzierung der EU beträgt i.d.R. 60 %, bei 1. bis 75 % und bei 3. bis 95 %.	30.11.2021 (für Standardprojekte; einstufiges Verfahren)
Struktur, Konzeption und Beratung						

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Klimaschutz-Plus: Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm (Teil 2) (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	Klimaschutz-Plus - Teil 2	abhängig von Art der Maßnahme, ggf. antragsberechtigt können sein: Kommunen; kommunale Zusammenschlüsse, Stiftungen und Unternehmen (nicht für 3.); KMU; große Unternehmen (nur für 11.); Träger von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, stationären Einrichtungen und Studentenwohnheimen; Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen des öffentlichen Rechts; Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen; Vereine; gemeinnützige Stiftungen, natürliche Personen; für 6. u. 14. auch Unternehmen der Wohnungswirtschaft und WEG sowie natürliche Personen als Eigentümer von Wohngebäuden; für 9. ausschließlich u. für 13. insb. Stadt- u. Landkreise	<ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnahme am European Energy Award 2. CO₂-Bilanzierung (BICO2BW) 3. Energiemanagement (EM) 4. Qualitätsnetzwerk Bauen 5. Überbetriebliche Energieeffizientzische für Unternehmen 6. BHKW-Begleit-Beratungen 7. Energieberatung zu Krankenhäusern und Heimen 8. Informationsvermittlung für kommunale Mandatsträger 9. Teilnahme am Wettbewerb Leitstern Energieeffizienz 10. Projekte an Schulen und Kindertageseinrichtungen 11. Erstberatung und Projektanbahnung zur Abwärmenutzung 12. Wärmewendeprojekte im Gebäudesektor 13. Klimaneutrale Kommunalverwaltung 14. Projektentwicklung Contracting - ProECO 15. Regionale Beratungsstellen kommunale Wärmeplanung 16. Coaching zur Qualitätssicherung im Energiemanagement 	abhängig von Art des Vorhabens, häufig 75 % Aktueller Hinweis: Schulprojekte für das Schuljahr 2019/2020 können bis zum 31.03.2021 umgesetzt werden, um offene Kontingente ausschöpfen zu können. Dies ist vorab per Mail bei der L-Bank und begründet (Corona) anzumelden. Neben den „klassischen“ Schulbausteinen wird hierbei auch die Umsetzung von Ferienangeboten als Workshops akzeptiert. Online-Angebote werden nicht akzeptiert. Es empfiehlt sich, die Förderfähigkeit der vorgesehenen Angebote vorab mit dem Fördergeber und der L-Bank zu klären.	30.11.2022 Aktueller Hinweis aufgrund der Corona-Pandemie: „Voraussichtlich in der zweiten Juni-Hälfte wird die L-Bank die Anträge bearbeiten können. Durch eine Änderung des Förderprogramms ist es möglich, dass die Antragsstellerin/der Antragssteller auch schon vor dem Zugang des Bewilligungsbescheids mit einer Fördermaßnahme beginnen kann.“

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Energieberatung für Nichtwohngebäude	Kommunen, kommunale Zweckverbände, Unternehmen , gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften, soziale, gesundheitliche und Kultureinrichtungen	Gefördert werden: Modul 1: Energieaudit gemäß DIN EN 16247 und im Sinne von § 8a des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) Modul 2: Energieberatungen gemäß DIN V 18599 für Nichtwohngebäude im Bestand und im Neubau Modul 3: Contracting-Orientierungsberatung mit Ziel ein Contracting-Modell mit vertraglicher Einspargarantie vorzubereiten.	1. max. 80 % des Beratungshonorars, bis 1.200 € (6.000 €) bei Energiekosten bis (über) 10.000 € netto 2. bis 1.700 €, 5.000 € bzw. 8.000 € abhängig von einer Nettogrundfläche unter 200 m ² , von 200 bis 500 m ² bzw. über 500 m ² 3. max. 80 % des Beratungshonorars, bis 7.000 € (10.000 €) bei Energiekosten bis (über) 300.000 € netto	keine Fristen (Geltungsdauer bis 31.12.2024)
Gebäude, Gebäudetechnik						
Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage (Kälte-Klima-Richtlinie) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Kälte-Klima-Richtlinie	Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe, Unternehmen , Schulen, Krankenhäuser, kirchliche Einrichtungen, Contractoren	Gefördert wird die Neuerrichtung, Voll- oder Teilsanierung 1. von stationären Kälte- und Klimaanlage (ab 1 kW Kälteleistung), die mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden. Ergänzende Komponenten, beispielsweise Wärmepumpen sowie Wärme- und Kältespeicher, können mit gefördert werden. 2. von Fahrzeug-Klimaanlagen in Bussen und Schienenfahrzeugen, wobei Kohlenstoffdioxid als Kältemittel einzusetzen ist.	abhängig von Maßnahme, max. 50 % und bis zu 150.000 €	keine Fristen (Geltungsdauer bis 31.12.2021)
Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Brennstoffzelle (433) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	KfW 433	Kommunen, Unternehmen, Wohnungseigentümergeinschaften, Contractoren, gemeinnützige Organisationen und Kirchen, natürliche Personen und Freiberufler	Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen mit 0,25 bis 5 kW elektrischer Leistung in neue oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude.	Zuschüsse in Höhe von 7.050 € bis 28.200 €. Grundlage ist die elektrische Leistung, wobei neben einem Festbetrag von 5.700 € zusätzlich 450 € pro angefangene 100 Watt Stromleistung ausbezahlt werden.	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	BEG NWG	kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände, Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen; Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Organisationen und Kirchen, Unternehmen, Contractoren , sonstige juristische Personen des Privatrechts, Privatpersonen, freiberuflich Tätige	1. Neubau oder Ersterwerb eines KfW Effizienzhaus 55 oder 40 2. Sanierung zu einem Effizienzhaus Denkmal, 100, 70, 55 und 40 3a. Fachplanung und Baubegleitung 3b. Zertifizierungen gemäß dem Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ (mit den Zusätzen EE – bei mehr als 55 % erneuerbare Wärme und Kälte – bzw. NH – bei Erreichen eines Nachhaltigkeitszertifikats – werden die Effizienzhausstufen weiter differenziert)	1. u. 2.: entweder Zuschüsse oder Darlehen (bis 100 %) bezogen auf die förderfähigen Kosten (bis 2.000 € pro m ² Nettogrundfläche, max. 30 Mio. €); entsprechend werden Zuschüsse <u>oder</u> Tilgungszuschüsse bis 22,5 % (Neubau KfW 40 EE oder NH) bzw. 50 % (Sanierung KfW 40 EE oder NH) gewährt. 3a und 3b.: Förderquote von 50 % bei förderfähigen Kosten von jeweils bis 10 € pro m ² Nettogrundfläche und max. 40.000 € Kumulierung: mit EEG ausgeschlossen, mit KWKG zulässig, jedoch in Summe max. 60 %	keine Fristen; alle Anträge sind bis 31.12.2022 bei der KfW zu stellen, ab 1.01.2023 ist für Zuschussanträge das BAFA zuständig; Geltungsdauer bis 31.12.2030
Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	BEG WG	kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände, Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen; Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Organisationen und Kirchen, Unternehmen, Contractoren , sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Wohnungseigentümergeinschaften, Privatpersonen, freiberuflich Tätige	1. Neubau oder Ersterwerb KfW Effizienzhaus 55, 40 oder 40 Plus 2. Sanierung zu einem Effizienzhaus Denkmal, 100, 85, 70, 55 oder 40 3a. Fachplanung und Baubegleitung 3b. Zertifizierungen gemäß dem Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ (mit den Zusätzen EE – bei mehr als 55 % erneuerbare Wärme und Kälte – bzw. NH – bei Erreichen eines Nachhaltigkeitszertifikats – werden die Effizienzhausstufen weiter differenziert)	1. u. 2.: entweder Zuschüsse oder Darlehen (bis 100 %) bezogen auf die förderfähigen Kosten (bis 150.000 € pro Wohneinheit); entsprechend werden Zuschüsse oder Tilgungszuschüsse bis 25 % (Neubau KfW 40 Plus) bzw. 50 % (Sanierung KfW 40 EE oder NH) gewährt. 3a und 3b.: Förderquote von 50 % bei förderfähigen Kosten von jeweils bis 10.000 € (Ein- und Zweifamilienhäuser) bzw. 4.000 € pro Wohneinheit und max. 40.000 € (Mehrfamilienhäuser) Kumulierung: mit EEG ausgeschlossen, mit KWKG zulässig, jedoch in Summe max. 60 %	keine Fristen; alle Anträge sind bis 31.12.2022 bei der KfW zu stellen, ab 1.01.2023 ist für Zuschussanträge das BAFA zuständig; Geltungsdauer bis 31.12.2030

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	BEG EM	kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände, Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen; Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Organisationen und Kirchen, Unternehmen, Contractoren , sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften, Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, freiberuflich Tätige	Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden: 1. Gebäudehülle: Dämmung, Austausch von Fenstern und Türen, sommerlicher Wärmeschutz 2. Anlagentechnik: Lüftung, Smart-Home-Systeme (nur Wohngebäude), Gebäudeautomatisierung (nur NWG), Kältetechnik (nur NWG) und Beleuchtung (nur NWG) 3. Wärmeerzeugung: Biomasse-Anlagen, Wärmepumpen, Solarkollektoren, EE-Hybridheizungen, innovative regenerative Systeme, Anschluss an ein Wärmenetz (mindestens 25 erneuerbare Energien), Gas-Brennwertheizungen (als Gas-Hybridheizungen in Kombination mit erneuerbarer Wärme oder als „Renewable Ready“ bei Einbau regenerativer Erzeuger innerhalb von zwei Jahren; Erneuerbare-Anteil jeweils mindestens 25 % der Heizlast) 4. Visualisierung 5. Heizungsoptimierung 6. Fachplanung und Baubegleitung	1. bis 5.: entweder Zuschüsse oder Darlehen (bis 100 %) bezogen auf die förderfähigen Kosten (bis 1.000 € pro m ² Nettogrundfläche und max. 15 Mio. €); entsprechend werden Zuschüsse oder Tilgungszuschüsse von 20 % (1., 2. u. 5.) bzw. zwischen 20 und 40 % (für 3.; ggf. zzgl. 10 % Austauschprämie bei Ausbau eines Ölkessels) gewährt. 6.: Förderquote von 50 % bei förderfähigen Kosten von bis zu 5 € pro m ² Nettogrundfläche und max. 20.000 € 1 bis 3.: Bonus von 5 %, dient die Maßnahme der Umsetzung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) Kumulierung: mit EEG ausgeschlossen, mit KWKG zulässig, jedoch in Summe max. 60 %	keine Fristen; Anträge sind entweder beim BAFA (Zuschuss) oder bei der KfW (Kredit) zu stellen; Geltungsdauer bis 31.12.2030
Kombi-Darlehen Mittelstand	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	Kombi-Darlehen Mittelstand	KMU , die ein Zuschuss oder Darlehen aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG-Nichtwohngebäude oder BEG-Einzelmaßnahmen) erhalten	1. Neubau von Betriebsgebäuden als KfW-Effizienzgebäude 55 oder 40 2. Sanierung von bestehenden Betriebsgebäuden zum KfW-Effizienzgebäude 100, 70, 55 oder 40 3. Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung der Gebäudehülle und Gebäudetechnik bei bestehenden Betriebsgebäuden	Förderdarlehen im Hausbankverfahren mit Tilgungszuschuss (Klimaprämie 1-3 %), Kredithöhe 10.000 bis 25 Mio. € Aktuelle Zinssätze und Tilgungszuschüsse siehe Konditionsübersicht	Keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Erneuerbare Energien						
Erneuerbare Energien - Standard (270) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	KfW 270	private und öffentliche Unternehmen, Contractoren , Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, Privatpersonen und gemeinnützige Antragsteller, Freiberufler, Landwirte	Gefördert werden 1. die Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder von Anlagen nur zur Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien, 2. Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden und 3. die Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot bzw. die Digitalisierung der Energiewende mit dem Ziel, die erneuerbaren Energien systemverträglich in das Energiesystem zu integrieren.	Zinsgünstige Darlehen in Höhe von bis zu 50 Mio. € und max. 100 % der förderfähigen Investitionen	keine Fristen
Erneuerbare Energien – Premium (271, 281) (Marktanreizprogramm) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	KfW 271	Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, Unternehmen , Privatpersonen und Freiberufler, Landwirte, gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften	Große Solarkollektoranlagen, große Biomasse-Anlagen und KWK-Anlagen, Wärmenetze, große Wärmespeicher, große Wärmepumpen, Biogasleitungen, Erschließung und Nutzung von Tiefengeothermie	Zinsgünstige Darlehen bis max. 25 Mio. € und bis zu 100 % der förderfähigen Investitionen, zzgl. Tilgungszuschüssen bis zu 50 %	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Zukunftsprogramm Wasserstoff Baden-Württemberg	Ministerium für Umwelt, Klima, und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Projektträger Karlsruhe Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP)	Wasserstoff BW	Produzierende Unternehmen mit Sitz oder einer Niederlassung in Baden-Württemberg; in Projektverbänden auch Hochschulen, Universitäten sowie außeruniversitäre Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, Engineering-Dienstleister und Softwarefirmen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Industrielle Forschung , Weiterentwicklung und Fertigung 2. Speicherung und Transport von Wasserstoff 3. Entwicklung und Anwendung netzunabhängiger mobiler Stromversorgungsanlagen 4. Weitere Projektideen 5. Umsetzbarkeitsprüfungen 	Einzelvorhaben: 100.000 bis 2,5 Mio. €; Kleinkooperation: 200.000 bis 3 Mio. €; Verbundvorhaben: 200.000 bis 5 Mio. € Nicht-KMU max. 50 % der Ausgaben (KMU-Bonus 10 %, Kleinstunternehmen-Bonus 20 %)	Einreichung 1 bis 4 ist der 30.05.2021 Einreichung für den Förderbaustein 5 ist der 15.05.2021 (1. Stichtag) bzw. der 15.09.2021 (2. Stichtag)
Technische und ökologische Modernisierung der kleinen Wasserkraft (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), untere Wasserbehörden	Kleine Wasserkraft	Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer oder rechtmäßige Betreiber von Wasserkraft-anlagen oder Querbauwerken, KMU	Anlagen zwischen 100 und 1.000 kW <ol style="list-style-type: none"> 1. Technische Modernisierung von im Betrieb befindlichen Anlagen 2. Revitalisierung von bestehenden, momentan nicht im Betrieb befindlichen Anlagen oder Querbauwerken 3. Anlagen zur Erschließung ökologisch verträglicher Potenziale 	min. 10.000 €, bis zu 200.000 €, max. 40 %	Stichtage am 31.03. und 31.10. eines Jahres
Regionale Photovoltaiknetzwerke	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Projektträger Karlsruhe (PTKA-BWP)	PV-Netzwerke	alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige rechtsfähige Personengesellschaften mit Erfahrungen im Bereich PV-Beratung (diese und verbundene Unternehmen dürfen nicht im Energieversorgungsbereich tätig sein, selbst PV-Anlagen für Dritte errichten, betreiben oder vermieten oder Produkte für PV-Anlagen herstellen oder vertreiben). Privatpersonen werden nicht gefördert.	Gefördert wird maximal je eine Beratungs- und Netzwerkinitiative in den zwölf Regionen in Baden-Württemberg über die Laufzeit von drei Jahren.	Zuschuss in Höhe von max. - 90.000 € in Regionen bis 1 Mio. EW, - 120.000 € in Regionen bis 2 Mio. EW, - 180.000 € in Regionen über 2 Mio. EW. Der Zuschuss beträgt max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (für Hochschulen in Ausnahmefällen bis zu 100 %).	18.10.2021

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Energie vom Land - Sonne, Wind, Wasser (Regelprogramm)	Landwirtschaftliche Rentenbank (LR), L-Bank	Energie L-Bank	KMU (Energieunternehmen)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Errichtung einer Windkraftanlage sowie der Infrastruktur zum Anschluss an das öffentliche Stromnetz 2. Photovoltaikanlagen und Wasserkraftanlagen von Landwirten 3. Photovoltaikanlagen auf (ehemals) landwirtschaftlich genutzten Gebäuden 4. Errichtung von Anlagen zur Speicherung und Verteilung des erzeugten Stroms 5. Übernahme von oder tätige Beteiligung an Energieunternehmen 	Kredithöhe 5.000 bis 10 Mio. €	Keine Fristen
Ressourcen- und Energieeffizienz						

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Kredit (295) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	KfW 295	gewerbliche und kommunale Unternehmen (keine Eigenbetriebe), Contractoren , Freiberufler, Landwirte (nur Modul 2)	Maßnahmen, welche die Strom- oder Wärmeeffizienz deutlich erhöhen und damit zur Senkung des Energie-verbrauchs beitragen in vier Modulen: 1. Querschnittstechnologien: Ersatz und Neuanschaffung hocheffizienter Aggregate, u.a. Elektromotoren und Antriebe, Pumpen, Ventilatoren und Dämmung 2. Prozesswärme aus erneuerbaren Energien: Solarkollektoren, Biomasseanlagen, Wärmepumpen, jeweils inkl. von Systemeinbindung und Messeinrichtungen 3. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software (hier inkl. Schulungskosten) 4. Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen: bei Abwärmenutzung auch die Einspeisung in Wärmenetze inklusive der Verbindungsleitungen und eine Verstromung von Abwärme (z. B. Organic Rankine Cycle-Technologie (ORC))	zinsgünstige Darlehen in Höhe von bis zu 25 Mio. € und max. 100 % der förderfähigen Investitionen; zzgl. von Tilgungszuschüssen von bis zu 40 % (Module 1, 3 und 4) bzw. 55 % (Modul 2)	keine Fristen (Geltungsdauer: 31.12.2022)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss (295) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	BAFA 295	gewerbliche und kommunale Unternehmen (keine Eigenbetriebe), Contractoren , Freiberufler, Landwirte (nur Modul 2)	Maßnahmen, welche die Strom- oder Wärmeeffizienz deutlich erhöhen und damit zur Senkung des Energie-verbrauchs beitragen in vier Modulen: 1. Querschnittstechnologien: Ersatz und Neuanschaffung hocheffizienter Aggregate, u.a. Elektromotoren und Antriebe, Pumpen, Ventilatoren und Dämmung 2. Prozesswärme aus erneuerbaren Energien: Solarkollektoren, Biomasseanlagen, Wärmepumpen, jeweils inkl. von Systemeinbindung und Messeinrichtungen 3. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software (hier inkl. Schulungskosten) 4. Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen: bei Abwärmenutzung auch die Einspeisung in Wärmenetze inklusive der Verbindungsleitungen und eine Verstromung von Abwärme (z. B. Organic Rankine Cycle-Technologie (ORC))	Modul 1: bis 200.000 € und max. 30 % (KMU: 40 %) Modul 2: bis 10 Mio. € und max. 45 % (KMU: 55 %) Modul 3: bis 10 Mio. € und max. 30 % (KMU: 40 %) Modul 4: bis 10 Mio. €, max. 30 % und max. 500 € pro eingesparte t CO ₂ /a (bei KMU: max. 700 €)	keine Fristen (Geltungsdauer: 31.12.2022)
KLIMAFit	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA-BW)	KLIMAFit	Kommunen, Unternehmen, Vereine, Schulen und Hochschulen, Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen, sonstige Organisationen	Einstiegsprogramm in den betrieblichen Umweltschutz: Ortsbegehungen zu Beginn und zu Projektabschluss sowie 4 bis 8 Workshops in Arbeitsgruppen zu Themen des betrieblichen Umweltschutzes. Gruppenförderung – Teilnehmer organisieren sich in einem Konvoi, der von einem Projektträger organisiert wird.	für Durchführung max. 80 % u. bis zu 5.000 €, zudem je Teilnehmer 400 € und Urkunde sowie 1.000 € je Workshop	Pilotprojekt

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
IKK / IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (202) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), KfW Bankengruppe	KfW 202	Kommunen, kommunale Eigenbetriebe und Zweckverbände (IKK), mehrheitlich kommunale Unternehmen (IKU), Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund, gemeinnützige Organisationsformen und Kirchen, Unternehmen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen	Unter dem Titel „Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier“ gefördert werden quartiersbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Infrastruktur und zur klimagerechten Gestaltung von Quartieren. Das Programm besteht aus vier Modulen: Modul A: Wärme- und Kälteversorgung Modul B: Energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung Modul C: Klimafreundliche Mobilität Modul D: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel durch Grüne Infrastruktur	Zinsgünstige Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Investitionen (max. 50 Mio. €), Tilgungszuschüsse bis zu 40 % Hinweis: Eine Kumulierung mit EU- und Landesmitteln ist zulässig, ebenso mit dem KWKG	keine Fristen Hinweis: seit April 2021 erweiterte Förderinhalte und verbesserte Konditionen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
RETECH-BW – Ressourceneffiziente Technologien Baden-Württemberg	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM), Umwelttechnik BW	RETECH-BW	Unternehmen (Großunternehmen müssen nachweisen, dass das Vorhaben ohne Beihilfe nicht in der Form durchgeführt werden kann)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Projekte, die aufzeigen, wie neue oder bereits etablierte technologische Verfahren zur Erhöhung der Energieeffizienz genutzt oder kombiniert werden können 2. Maßnahmen zur Rückgewinnung von Energie, zum intelligenteren Einsatz von Energie 3. Lösungen im Bereich Abwärme, die zur Vermeidung, Nutzung, Verstromung oder Auskopplung in ein Wärmenetz führen 4. Lösungen, die das Recycling und die Rückführung von Rohstoffen ermöglichen und dadurch u.a. zur Energieeinsparung beitragen können, 5. Technische, organisatorische oder konstruktive Veränderungen, die zu mehr Energieeffizienz, und dadurch zur Energieeinsparung beitragen. 6. Maßnahmen, die zu einer Etablierung von integrierten Stoff- und Energieströmen und regionaler Wertschöpfung führen. 	50 % der Gesamtinvestitionssumme (max. 80.000 €)	Stichtage am 30.10.2021 und 31.03.2022

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Dekarbonisierung in der Industrie	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI)	Dekarbonisierung	Unternehmen	<p>FuE ab Technologiereifegrad 4, Erprobung in Versuchs-/Pilotanlagen, Investitionen in Anlagen im industriellen Maßstab. Fokus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Treibhausgasarme/-neutrale Herstellungsverfahren 2. Innovative und hocheffiziente Verfahren zur Umstellung auf strombasierte Verfahren 3. Integrierte Produktionsverfahren sowie innovative Verfahrenskombinationen 4. Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Alternativen zu Produkten, die in ihrer Herstellung prozessbedingte Emissionen verursachen 5. Treibhausgasarme oder -neutrale Herstellungsverfahren für diese alternativen Produkte und Investitionen in Anlagen 6. Brückentechnologien für substanzielle Schritte hin zur Treibhausgasneutralität 7. Monitoring und Evaluierung zur Erfolgskontrolle. 	<ul style="list-style-type: none"> – Industrielle Forschung: 70 % für kleine Unternehmen, 60 % für mittlere Unternehmen, 50 % für große Unternehmen; – Experimentelle Entwicklung: 45 % für kleine Unternehmen, 35 % für mittlere Unternehmen, 25 % für große Unternehmen; – Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien: 70 % für kleine Unternehmen, 60 % für mittlere Unternehmen, 50 % für große Unternehmen. 	<p>Frist 30.06.2024</p> <p>(maximal 31.12.2030, bei entsprechender AGVO-Verlängerung)</p>

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
KMU-innovativ: Ressourceneffizienz und Klimaschutz	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)	KMU-innovativ	KMU	Programmteil „Energieeffizienz und Klimaschutz“: - systembezogene Technologien, Verfahren und Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Industrie - THG-mindernde Technologien und Verfahren für Industrieprozesse - klimarelevante Querschnittstechnologien - Dienstleistungen und Produkte zum Klimaschutz - Dienstleistungen und Produkte zur Anpassung an den Klimawandel - klimaschonende Dienstleistungen und Bewirtschaftungsverfahren für den ländlichen Raum	max. 50 % Anteilfinanzierung	Stichtage für Projektskizzen 15. April und 15. Oktober
KfW – Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse (292) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW-Bankengruppe	KfW 292	mehrheitlich private Unternehmen, Contracting-Geber	Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich Produktionsanlagen und -prozesse: 1. Maschinen, Anlagen, Prozesstechnik 2. Druckluft, Vakuum, Absaugtechnik 3. Elektrische Antriebe, Pumpen 4. Prozesskälte/-Wärme 5. Wärmerückgewinnung und Abwärmennutzung 6. Informations- und Kommunikationstechnik 7. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	Darlehen bis zu 25 Mio. €	Keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), VDI/VDE Innovation + Technik GmbH	Bundesförderung für Energieeffizienz	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, kommunale Betriebe und Contractoren mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.	Der Förderwettbewerb Energieeffizienz ist akteurs-, sektor- und technologieoffen und fördert investive Maßnahmen, bei denen Unternehmen in neue hocheffiziente Technologien investieren sowie den Anteil der erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Prozesswärme ausbauen, die sich ohne Förderung erst nach einem Zeitraum von mindestens vier Jahren (energiekostenbezogene Amortisationszeit) rechnen würden. Gefördert werden die Investitionsmaßnahme, das Einsparkonzept und die Umsetzungsbegleitung. Die Auswahl orientiert sich an der Fördermitteleffizienz ("Förder-Euro" pro erreichter CO ₂ -Einsparung pro Jahr).	bis zu 50 %, Budget von 7 Mio. € je Stichtag	jährlich mehrere Stichtage; Anträge können kontinuierlich eingereicht werden
Wärmenetze						

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	KWKG 2020	Betreiber von KWK-Anlagen oder/und eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes.	Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber sowie die Vergütung für KWK-Strom (inkl. von Brennstoffzellen), der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Im Einzelnen Zuschlagszahlungen für 1. KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen, der auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird, 2. KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der auf Basis von gasförmigen Brennstoffen gewonnen wird, 3. den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen sowie für den Neubau von Wärmespeichern, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird, 4. den Neu- und Ausbau von Kältenetzen sowie für den Neubau von Kältespeichern, in die Kälte aus KWK-Anlagen eingespeist wird.	1. und 2.: 3,1 Cent/kWh (ab 2 MW) bis 8 Cent/kWh (bis 50 kW) zzgl. 0,6 Cent/kWh bei Substitution von Braun- und Steinkohle-KWK-Anlagen 3. und 4.: - Netz: 100 € je laufenden Meter der neu verlegten Wärmeleitung, bis DN 100 (Mittel über Gesamtnetz) bis 40 % der Investitionskosten, bei mehr als DN 100 (Mittel über Gesamtnetz) 30 % der Investitionskosten; max. 20 Mio. € je Projekt - Speicher: 250 € pro m ³ , bei Speichern über 50 m ³ max. 30 %, max. 10 Mio. € je Vorhaben	keine Fristen
Energieeffiziente Wärmenetze (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), , Projektträger Karlsruhe (PTKA-BWP)	Energieeffiziente Wärmenetze	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Eigenbetriebe und Mehrheitsgesellschaften, private Unternehmen , natürliche Personen	Investitionen in energieeffiziente Wärmenetze (Errichtung/Erweiterung)	max. 20 %, bis zu 200.000 € (zzgl. von vier kumulierbaren Technik-Boni für Solarthermie (ab 10 % Wärmeanteil), Abwärmennutzung (ab 20 % Wärmeanteil), große Wärmespeicher (ab 500 m ³) und Rücklauftemperaturen unter 45 °C; jeweils 50.000 €)	10. Dezember 2021; Geltungsdauer: 29.062022

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Wärmenetzsysteme 4.0 (Modellvorhaben)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Wärmenetze 4.0	kommunale Betriebe, kommunale Zweckverbände, Unternehmen, Contractoren , eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften	<ol style="list-style-type: none"> Machbarkeitsstudien Realisierung von Wärmenetzen (Neubau oder Transformation, auch Teilnetze; Voraussetzung ist eine Machbarkeitsstudie) mit mind. 50 % EE- oder Abwärme-Einsatz, max. 10 % fossilen Energieträgern, mind. 100 Abnahmestellen oder 3 GWh/a, einer Vorlauftemperatur bis 95 °C und mit saisonalen Großwärmespeichern Maßnahmen zur Kundeninformation 	<ol style="list-style-type: none"> Zuschuss bis 60 %, max. 600.000 € Zuschuss bis 50 %, max. 15 Mio. € (Grundförderung 20 %, für KMU 30 %, Nachhaltigkeitsprämie bis 10 %, Kosteneffizienzprämie bis 10 %; diverse Zusatzförderungen) bis zu 80 %, max. 200.000 € 	keine Fristen; Laufzeit bis 31.12.2022
Nachhaltige Mobilität						
Kaufprämie für Elektrofahrzeuge - Umweltbonus (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Umweltbonus	Privatpersonen, Unternehmen , Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Neufahrzeug zugelassen wird und die sich verpflichten, das Fahrzeug sechs Monate zu halten.	Kauf neuer oder gebrauchter <ol style="list-style-type: none"> Elektroautos und Plug-in-Hybride Das BAFA führt eine Liste mit den förderfähigen Modellen. Hierunter befindet sich <ol style="list-style-type: none"> ein Brennstoffzellenauto 	Für Fahrzeuganschaffungen ab dem 4. Juni 2020 und bis zum 31.12.2021 gelten verdoppelte Bundeszuschüsse. Die Kaufprämie (Summe aus Bundeszuschuss und Herstelleranteil) beträgt hier: <ol style="list-style-type: none"> und 3.: 6.000 € (5.000 €) bei einem Nettolistenpreis bis (über) 40.000 € 2.: 4.500 € (3.750 €) bei einem Nettolistenpreis bis (über) 40.000 € (Leasing ebenfalls förderfähig) 	31.12.2021 (Geltungsdauer bis 31.12.2025)
Elektrobusse im ÖPNV (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU)	E-Busse	Verkehrsbetriebe des ÖPNV einschließlich Zusammenschlüsse	<ol style="list-style-type: none"> Plug-In-Hybridbusse Batteriebusse Ladeinfrastruktur 	<ol style="list-style-type: none"> für 1: max. 40 % für 2: max. 80 % für 3: max. 40 %, jeweils bezogen auf die beihilfefähigen Investitionsmehrkosten 	jeweils zum 30.04 eines Jahres (Projektskizzen), Geltungsdauer bis 31.12.2021

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)	Öffentliche Ladeinfrastruktur	Alle natürlichen und juristischen Personen	Beschaffung und Errichtung von Ladeinfrastruktur. Ersatzbeschaffung und Modernisierung von Ladeinfrastruktur. Netzanschluss für zu errichtende Ladeinfrastruktur.	Förderung von bis zu 60 % der Ausgaben	Geltungsdauer 31.12.2025
Ladeinfrastruktur vor Ort	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)	Ladeinfrastruktur vor Ort	Natürliche Personen, KMU und Gebietskörperschaften	Förderfähig sind die Ausgaben für die erstmalige Beschaffung und Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge mit mindestens einem fest installierten Ladepunkt, einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses.	Förderung von bis zu 80 % der Ausgaben	Geltungsdauer 31.12.2022
BW-e-Gutschein für E-PKW (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), L-Bank	BW-e-Gutschein	Kommunen, kommunale Betriebe und Zweckverbände, Regionalverbände, KMU mit dienstlichem Fahrzeugbedarf (Taxiunternehmen, Carsharing-Unternehmen, Fahrschulen, Pflege- und Sozialdienste etc.) , Freiberufler, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine	Unterhaltungs- und Ladeinfrastrukturkosten für Elektrofahrzeuge mit Elektroantrieb (für kommunale Fördernehmer alle Fahrzeugtypen, für andere Fördernehmer nur E-Leichtfahrzeuge der EG-Klassen L6e und L7e), Zulassung für Kommunen ab dem 01.11.2017 (für andere Antragstellergruppen gilt z.T. ein späteres Datum), einem Nettolistenpreis von bis zu 65.000 € und für kommunale, gemeinnützige oder gewerbliche Zwecke.	1.000 € je E-Fahrzeug und für bis zu 100 Fahrzeuge je Antragsteller (bei Leasing in Raten über max. drei Jahre); der BW-e-Gutschein kann eigenständig oder zusätzlich zum Umweltbonus des Bundes für E-Fahrzeuge beantragt werden.	keine Fristen
E-Bus-Beratungsgutschein (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), L-Bank	E-Bus Beratung	Verkehrsunternehmen in Baden-Württemberg	E-Bus-Beratung für ÖPNV-Unternehmen	Beratungsgutschein in Höhe von 2.500 €	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Förderung E-Lastenräder (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), L-Bank	E-Lastenräder	Kommunen, Unternehmen , Körperschaften des privaten Rechts, Freiberufler, gemeinnützige Organisationen	Elektro-Lastenräder und Elektro-Lastenanhänger (Kauf und Leasing)	max. 25 % und bis zu 2.500 € pro Elektro-Lastenrad	keine Fristen; bis 31.12.2021 können auch bereits angeschaffte Lastenräder gefördert werden (frühestens am 1.08.2020)
Schnelladeinfrastruktur für E-Taxis (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	Schnellladeinfrastruktur E-Taxis	juristische und natürliche Personen	Installation von Schnelladeinfrastruktur für E-Taxis einschließlich Netzanschluss (Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur) und weiterer baulicher und technischer Maßnahmen	max. 60 % für DC-Schnellladepunkte (> 22 kW), bis zu 12.000 € pro Ladepunkt < 100 kW, bis zu 30.000 € ab 100 kW; max. 60 % für Netzanschluss, bis zu 5.000 € (50.000 €) beim Anschluss an das Niederspannungsnetz (Mittelspannungsnetz)	keine Fristen
Betriebliches und behördliches Mobilitätsmanagement (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	Mobilitätsmanagement	Kommunale Behörden, Landesbehörden und Landesbeteiligungen in Landesbesitz, Unternehmen ; Voraussetzung ist jeweils ein Standort in Städten und Gemeinden mit Überschreitung des Grenzwertes von 40 µg/m ³ Stickstoffdioxid.	Untersuchungen, Programme und Maßnahmen zur Vermeidung, Verlagerung und Effizienzsteigerung des mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Personen- und Straßengüterverkehrs von und zu Betriebs- bzw. Behördenstandorten, inkl. Investitionen in Einrichtungen, Anlagen, Gebäuden und Fahrzeugen.	i.d.R. max. 50 % für kommunale Behörden sowie für Unternehmen und max. 70 % für Landeseinrichtungen; für Studien, Expertisen und Gutachten bis zu 70 % bzw. 80 %	19.11.2021 (Geltungsdauer bis 31.12.2021)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Klimaschutz durch Radverkehr (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Jülich (PtJ)	Klimaschutz durch Radverkehr	alle juristischen und öffentlichen Personen des öffentlichen Rechts; für kommunale Eigenbetriebe ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Gefördert werden modellhafte, investive Projekte zur Verbesserung der Radverkehrssituation in definierten Gebieten und in verschiedenen Themenbereichen, darunter Alltagsmobilität, Wirtschaftsverkehr und Freizeitverkehr. Die Projekte sollen sich durch eine hohe Treibhausgasminde- rung, eine bundesweite Übertragbarkeit sowie ein hohes regionales Ausweitungspotenzial auszeichnen.	Nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von max. 75 % (90 % für finanzschwache Kommunen) und von 200.000 € bis 10,0 Mio. €	Projektskizzen können jeweils vom 01.03. bis 30.04. sowie vom 01.09. bis 31.10. eines Jahres eingereicht werden (Geltungsdauer: 31.12.2023)
Förderung von investiven Maßnahmen zur klimafreundlichen gewerblichen Nahmobilität (Mikro-Depot-Richtlinie) (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Jülich (PtJ)	Mikro-Depot-Richtlinie	private Unternehmen und Unternehmen mit kommunaler Beteiligung als Eigentümer, Mieter / Pächter geeigneter Flächen; Konsortien sind ausdrücklich erwünscht	Gefördert werden infrastrukturelle Investitionen, die eine modellhafte Nutzbarmachung von Flächen und Räumen zum Ziel haben, um dort den Betrieb von Mikro-Depots zur Abwicklung von KEP-Verkehren durch lokal emissionsfreie Fahrzeuge (Lastenkarren, Lastenräder, elektrische Fahrzeuge o.ä.) „auf der letzten Meile“, auch branchen- und anbieterübergreifend, zu ermöglichen. Definitionen: - Unter der „letzten Meile“ wird der Transport der Sendungen vom letzten Umschlagplatz zum Bestimmungsort (Endkunde) verstanden. - Ein Mikro-Depot ist im Sinne dieser Richtlinie ein Raum, in dem logistische Umschlagprozesse zur Abwicklung der letzten Meile mit Hilfe von lokal emissionsfreien Fahrzeugen vorgenommen werden.	Zuschuss in Höhe von max. 40 % der förderfähigen Kosten, minimal 20.000 Euro (Bagatellgrenze)	Projektskizzen können in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils vom 01.03. bis 31.05. eingereicht werden

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Förderung von E-Lastenfahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in der Wirtschaft und in Kommunen (E-Lastenrad-Richtlinie) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	E-Lastenrad-Richtlinie	Kommunen, Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, private Unternehmen , Genossenschaften, Freiberufler, Körperschaften / Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Hochschulen), rechtsfähige Vereine und Verbände	Gefördert wird die Anschaffung von Lastenfahrrädern (Lastenpedelecs) und Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung (nicht zum Personentransport oder von privaten Zwecken).	Zuschuss in Höhe von 25 % der Ausgaben für die Anschaffung, maximal jedoch 2.500 Euro pro E-Lastenfahrrad bzw. Lastenanhänger mit E-Antrieb. Weitere Voraussetzungen sind der BAFA-Seite oder der Richtlinie vom 29.01.2021 zu entnehmen.	01.03.2021 bis 31.12.2024 (Geltungsdauer; elektronisches Antragsverfahren)
Sozial Mobil (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), VDI/VDE Innovation + Technik GmbH	Erneuerbar Mobil	im Gesundheits- und Sozialwesen tätige Organisationen und Unternehmen (gemäß Wirtschaftszweigklassifikation Q) sowie Leasinggeber	Elektrofahrzeuge (alle Antragsteller) und Ladeinfrastruktur (nur bei Förderung nach De-minimis)	nach De-minimis 10.000 € für Elektrofahrzeuge, 1.500 € für eine Wallbox und 2.500 € je Ladesäule; eine nach AGVO 40 % bis 60 % (kleine Unternehmen) der Mehrinvestitionen	stets zum 01.03. eines Jahres, letztmals zum 01.03.2022 (einstufiges Verfahren)
Logistik- und Güterumschlag (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	Logistik- und Güterumschlag	Kommunen, öffentliche und private Unternehmen	Maßnahmen, die der Verlagerung des Gütertransports von der Straße auf die Verkehrsträger Schiene oder Binnenschiff dienen. Gefördert werden insbesondere: 1. Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs 2. Erschließung, Bau und Ausrüstung von logistischen Zentren	i. d. R. ein Drittel der förderfähigen Investitionen	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude (440)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), KfW-Bankengruppe	KfW 440	Unternehmen als Vermieter von Wohneigentum	Kauf und Installation von Ladestationen an Stellplätzen und in Garagen, die zu Wohngebäuden gehören und nur privat zugänglich sind. Zu den geförderten Kosten gehören: - Kaufpreis einer neuen Ladestation (z. B. Wallbox) mit 11 kW Ladeleistung und intelligenter Steuerung - Kosten für Einbau und Anschluss der Ladestation, inklusive aller Installationsarbeiten - Kosten eines Energiemanagement-Systems zur Steuerung der Ladestation	Zuschuss von 900 Euro pro Ladepunkt	Keine Fristen
Maßnahmen zur Entwicklung regenerativer Kraftstoffe (FuE)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)	Regenerative Kraftstoffe	kommunale Unternehmen, Unternehmen (insb. KMU), Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen; in begründeten Fällen auch gemeinnützige Organisationen, Gebietskörperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine	Weiterentwicklung von strombasierten Kraftstoffen im Rahmen von 1. Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben bzw. Durchführbarkeitsstudien, 2. Innovationsclustern, 3. Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen	Zuschuss an den zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben; bei Vorhaben ohne wirtschaftliches Interesse bis zu 100 %, FuE-Vorhaben im Rahmen industrieller Forschung oder Durchführbarkeitsstudien bis 50 %, bei experimenteller Entwicklung bis 25 %.	jährliche Stichtage am 31. März und 30. September (Projektskizzen), Geltungsdauer der Förderrichtlinie bis 31.12.2024

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr (Regelprogramm)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Projektträger Jülich (PtJ), Nationale Organisation Wasserstoff und Brennstoffzellentechnologie (NOW GmbH)	alternative Antriebe	juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind.	<ol style="list-style-type: none"> Beschaffung und Umrüstung von Bussen mit batterieelektrischen Antrieben (auch mit Brennstoffzelle als Range-Extender und Batterie-Oberleitungsbusse), brennstoffzellenbasierten Antrieben und Antrieben mit bilanziell zu 100 % aus Biomasse erzeugtem Methan (Gasbusse). Beschaffung der zugehörigen, nicht öffentlichen Infrastruktur (Lade-, Betankungs- und Wartungsinfrastruktur) Studien und Analysen 	Zuschüsse; für 1. bis zu 80 % (bis 40 % für Gasbusse), maßgebend sind die umweltbezogenen Mehrinvestitionen; für die Buskategorien werden zudem Preisobergrenzen festgelegt; für 2. bis zu 40 % der Vollkosten (für KMU bis zu 60 %), für 3. bis 50 % (für KMU bis zu 70 %)	aktuelle Aufrufe für 1. u. 2. bis 5.10.2021 und für 3. bis 30.11.2021; für 1. und 2. zweistufiges Verfahren (Projektskizze), für 3. einstufige Antragstellung. (Geltungsdauer: 31.12.2025)
Förderrichtlinie Elektromobilität (Regelprogramm)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Projektträger Jülich (PtJ)	Förderrichtlinie Elektromobilität	Kommunen, kommunale Zweckverbände, Unternehmen und sonstige kommunale Einrichtungen; Landesbehörden; Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Organisationen	<ol style="list-style-type: none"> Kommunale E-Mobilitätskonzepte Fahrzeugbeschaffung (Elektrofahrzeuge einschließlich von Sonder- und Einsatzfahrzeugen) und Ladeinfrastruktur (im Zusammenhang mit den nach dieser Richtlinie beantragten Fahrzeugen) Forschung und Entwicklung 	abhängig von Art des Vorhabens: <ol style="list-style-type: none"> für kommunale Antragsteller bis 80 %, für Unternehmen je nach Größe ab 50 %; förderfähige Ausgaben bei maximal 100.000 Euro netto für kommunale Antragsteller bis zu 90 % der Investitionsmehrkosten; bei Unternehmen abhängig von Größe zwischen 40 % und 60 %; max. 2 Mio. Euro pro Vorhaben und Antragsteller 	aktueller Aufruf für 3., Frist am 30.09.2021

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Nutzfahrzeuge mit alternativen Antrieben (Regelprogramm)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Bundesamt für Güterverkehr (BAG)	Nutzfahrzeuge	Unternehmen des privaten Rechts, kommunale Unternehmen, Gebietskörperschaften, Körperschaften sowie Anstalten des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine	Gefördert werden 1. die Anschaffung von neuen klimafreundlichen Nutzfahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 sowie auf alternative Antriebe umgerüsteter Nutzfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N2 und N3 2. die für den Betrieb der klimafreundlichen Nutzfahrzeuge erforderliche Tank- und Ladeinfrastruktur 3. die Erstellung von Machbarkeitsstudien zu Einsatzmöglichkeiten von klimafreundlichen Nutzfahrzeugen sowie der Errichtung bzw. Erweiterung entsprechender Infrastruktur	1. Zuschuss in Höhe von 80 % der Investitionsmehrausgaben im Vergleich zu einem konventionellen Dieselfahrzeug. (Abhängig von Antriebsart und Fahrzeugklasse sind Obergrenzen für die maximal förderfähigen Investitionsmehrausgaben (Kappungsgrenzen) definiert) 2. Zuschuss in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen projektbezogenen Gesamtausgaben. 3. Zuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (diese sind auf maximal 150.000 € netto begrenzt).	Geltungsdauer der Förderrichtlinie: 31.12.2024

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland (Regelprogramm)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)	Ladeinfrastruktur	Städte und Gemeinden, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen , Privatpersonen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Normalladepunkte bis 22 kW 2. Schnellladepunkte über 22 kW und unter 100 kW (Gleichstrom/DC) 3. Schnellladepunkte ab 100 kW (Gleichstrom/DC) 4. Der zu einem geförderten Ladepunkt gehörende Netzanschluss bzw. die Kombination aus Netzanschluss und Pufferspeicher <p>Gefördert wird sowohl die Neuerrichtung von Ladepunkten als auch die Modernisierung (Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung) bestehender Stationen.</p> <p>Voraussetzung: Alle geförderten Ladesäulen müssen öffentlich zugänglich sein und mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden.</p>	<p>Zuschuss in Höhe von bis zu 60 % der förderfähigen Kosten; pro Ladepunkt für 1. max. 2.500 €, für 2. max. 10.000 €, für 3. max. 20.000 € und für 4. pro Standort bis 100.000 €.</p> <p>Hinweis: Wird die öffentliche Zugänglichkeit zwar zeitlich eingeschränkt, aber regelmäßig mindestens werktags (montags bis einschließlich samstags) für je 12 Stunden sichergestellt (12/6), reduzieren sich die maximalen Förderquoten und -beträge jeweils um die Hälfte.</p>	<p>Aufruf für neue Ladepunkte: 31.08.2021 bis 18.01.2022</p> <p>Aufruf für die Modernisierung von Ladepunkten: 09.09.2021 bis 27.01.2022</p>
Klimaanpassung						

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
KLIMOPASS (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	KLIMOPASS	Kommunen, Landkreise, Regionalverbände, Nachbarschafts- und Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände, kommunale Unternehmen, kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts, kleine und mittlere Unternehmen sowie eingetragene Vereine und Träger von Heimen, Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten	Anpassung an den Klimawandel: 1. Beratung, Informationsveranstaltungen und Schulungsmaßnahmen 2. Klimaanalysen, Verwundbarkeitsuntersuchungen, Anpassungskonzepte, Planungsgrundlagen, Machbarkeitsstudien 3. Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen	für 1: Beratung bis 80 %; Schulungsmaßnahmen mit Festbeträgen von 500 € (halbtägig) bzw. 800 € (ganztäglich) für max. 5 Veranstaltungen pro Jahr für 2: bis zu 65 %, es greifen diverse Obergrenzen für 3: bis zu 50 % u. max. 100.000 €, Modellprojekte bis zu 60 % u. max. 200.000 €; Für Unterzeichner des Klimaschutzpakts BW erhöht sich der Zuschuss um 10 % bis zum Maximalbetrag.	Es ist vorgesehen, dass die L-Bank ab Mitte 2021 mit der Bearbeitung der Anträge beginnt und Auskünfte erteilt.
Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (DAS) (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG)	DAS	Kommunen, kommunale Einrichtungen und Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, sonstige Einrichtungen, Unternehmen; für 1 nur Unternehmen, für 2 nur Verbände mit Teilnahme einer Kommune	1. Anpassungskonzepte für Unternehmen 2. Entwicklung von Bildungsmodulen zu Klimawandel und Klimaanpassung 3. Kommunale Leuchtturmvorhaben sowie Aufbau von lokalen und regionalen Kooperationen Ankündigung: Ab Mitte 2021 ist die Förderung von Personalstellen zur Umsetzung von Anpassungskonzepten geplant.	für 1: max. 100.000 € für 2: max. 200.000 € für 3: max. 300.000 €	Neue Förderfenster unter der novellierten Förderrichtlinie werden voraussichtlich noch im Herbst 2021 geöffnet.